

Beschreibung: Merkblatt Prüfbedingungen RLP 2023
Ablage: F:\Merkblatt_Pruefbedingungen_Rheinland-Pfalz_20230101.odt
Erstelldatum: 01.01.2023
Seite(n) / Anlage(n): 1 / 2 + 0 Seiten Anlage



Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Das vorliegende Merkblatt „Landesspezifische Prüfbedingungen Rheinland-Pfalz“, Stand 01.01.2023, dient zur unverbindlichen Information des Auftraggebers im Zusammenhang mit baurechtlich begründeten Prüftätigkeiten des Sachverständigen-Büros

ppm – pure proof münz – Dipl.-Ing. Jürgen Münz – Sachverständiger für Gebäudetechnik - nachfolgend **ppm** – als bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden in Rheinland-Pfalz.

Das Merkblatt gibt die gem. Auffassung des Erstellers wichtigsten Aspekte der im Rahmen von Prüfungen durch baurechtlich anerkannte Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden von dem Auftraggeber und/oder dem Auftragnehmer zu beachteten gesetzlichen Regelungen wieder.

Einige Stellen wurden hierbei entsprechend deren Bedeutung für **ppm** gekürzt und/oder mit geringfügigen Anmerkungen versehen.

Bei Fragen sind immer die Originaldokumente heranzuziehen!

Das Merkblatt gibt hierbei die persönliche Interpretation des Sachverständigen wieder, stellt keine Rechtsberatung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

In Rheinland-Pfalz gelten u. A. folgende relevanten Verordnungen:

- „Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO)“ vom 13.07.2022
zuletzt geändert am 08.12.2022 (GVBl. S. 445)

Die Verordnungen und weitere Dokumente/Links zum Rheinland-Pfälzischem Baurecht können u. A. unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://landesrecht.rlp.de>

Weitere Informationen / Links können auch auf der Internetpräsenz von ppm eingesehen werden:

<https://sachverstaendiger.ppm-frankfurt.de>

Für die Verfügbarkeit der vorgenannten, informativen Links kann keine Gewähr übernommen werden.

Wesentliche Auszüge aus der AnlPrüfVO:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Prüfung der in der Anlage aufgeführten technischen Anlagen in

1. *Versammlungsstätten* ...,
2. *Verkaufsstätten* ...,
3. *Messebauten* und Abfertigungsgebäuden von *Flughäfen* und *Bahnhöfen* mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m²,
4. *Hallenbauten* für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m²; ... ,
5. *Mittel- und Großgaragen* ...,
6. *Gast- und Beherbergungsstätten* mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten,
7. *Hochhäusern* ...,
8. *Krankenhäusern*,
9. *allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen*,
10. *Einrichtungen* im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über *Wohnformen und Teilhabe* vom 22.12.2009 ...,
11. *sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art* oder Nutzung, wenn sie *bauordnungsrechtlich gefordert* oder soweit an sie *bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt* werden ...

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 sind *auch* auf *bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind, anzuwenden, sofern sie aufgrund des § 15 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder § 69 Abs. 1 LBauO gefordert* werden.

§ 2 Prüfungen, Prüffristen der technischen Anlagen

(1) Die in der Anlage aufgeführten technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre *Wirksamkeit* und *Betriebsicherheit* einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (*Wirk-Prinzip-Prüfung*) geprüft werden, und zwar

1. auf *Veranlassung* und auf *Kosten* der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach *wesentlichen Änderungen* vor der *Wiederinbetriebnahme* als *Erstprüfung* und

2. auf *Veranlassung* und auf *Kosten* der Betreiberin oder des Betreibers in den übrigen Fällen als *wiederkehrende Prüfung* gemäß den in der Anlage genannten Prüffristen.

Soweit erforderlich, sind die *Bauaufsichtsbehörde*, die *Struktur- und Genehmigungsdirektion* und die *Brandschutzdienststelle* an den Prüfungen zu beteiligen.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben

1. der oder dem Prüfsachverständigen den Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
2. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten,
3. die erforderlichen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen,
4. die bei den Prüfungen *festgestellten Mängel*, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen,
5. die *Beseitigung der Mängel* der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen; den Prüfsachverständigen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich persönlich von der Beseitigung der Mängel zu überzeugen,
6. die *Berichte über Prüfungen* vor der ersten Inbetriebnahme und nach *wesentlichen Änderungen* vor der *Wiederinbetriebnahme* der Bauaufsichtsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion auf *Anforderung* zu übersenden,
7. der Bauaufsichtsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion und der Brandschutzdienststelle die *Prüftermine* gemäß der Anlage rechtzeitig mitzuteilen,
8. die *Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen* mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf *Verlangen* zu übersenden und
9. sich erforderlichenfalls den *Anerkennungsbescheid* der oder des Prüfsachverständigen vorlegen zu lassen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in der Anlage aufgeführten wiederkehrenden Prüffristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an den technischen Anlagen im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

§ 3 Prüfsachverständige

(1) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder der sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden:

§ 8 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Rheinland-Pfalz. ...

Adresse: ppm – pure proof münz Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 D-60529 Frankfurt am Main F:\Merkblatt_Pruefbedingungen_Rheinland-Pfalz_20230101.odt	Kontakt: Mail: ppm-frankfurt@posteo.de Mail: ppm@ppm-frankfurt.de Web: www.sv.ppm-frankfurt.de Mobil: +49 (0)162 / 27 54 458 Tel.: +49 (0)69 / 66 12 41 30 Fax: +49 (0)69 / 66 12 41 31	Konten: Inhaber: Jürgen Münz Bank: 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) BLZ: 500 502 01 Konto-Nr.: 1252 598 430 IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30 SWIFT/BIC: HELADEF1822	Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30	Bankverbindung 2: Jürgen Münz Spar-Bank Hessen eG 500 905 00 0005 5324 52 DE25 5009 0500 0005 5324 52 GENODEF1S12	Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfV §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 Gebäude b): TPrüfV §1 Satz 1 Nrn. 1 - 9
---	--	---	--	--	--

Beschreibung: Merkblatt Prüfbedingungen RLP 2023
Ablage: F:\Merkblatt_Pruefbedingungen_Rheinland-Pfalz_20230101.odt
Erstelldatum: 01.01.2023
Seite(n) / Anlage(n): 2 / 2 + 0 Seiten Anlage



§ 9 Aufgaben und Pflichten der Prüfsachverständigen

- (1) Prüfsachverständige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet,
 1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen eigenverantwortlich zu prüfen,
 2. die Prüfungen selbst durchzuführen; zu ihrer Hilfe dürfen sie befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen, wenn sie deren Tätigkeit voll überwachen können,
 3. Prüfungen nur durchzuführen, wenn sie ihnen gewachsen sind,
 4. der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die festgestellten Mängel mitzuteilen und sich von der Beseitigung der Mängel zu überzeugen,
 5. über das Ergebnis der Prüfungen einen Bericht in deutscher Sprache anzufertigen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber auszuhändigen,
 6. die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder, bei technischen Anlagen des Bundes oder des Landes, die zuständige Dienststelle zu unterrichten und den Prüfbericht zu übersenden, wenn festgestellte Mängel nicht in der von ihnen festgelegten Frist beseitigt wurden,
 7. die erforderlichen Geräte und Hilfsmittel, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind, selbst vorzuhalten oder darüber verfügen zu können,
 8. die Prüfgrundsätze gemäß Anhang bei der Durchführung der Prüfungen zu beachten,
 9. der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über ihre Prüfungen zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen ...
 (2) Prüfsachverständige nach § 3 Abs. 2 dürfen Prüfungen nicht vornehmen, wenn sie bei der Planung oder Ausführung der technischen Anlage als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Bauleiterin, oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer tätig waren, ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt oder die Unparteilichkeit nicht gewahrt ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 18 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung nach § 2 Abs. 1 und 3 nicht oder nicht fristgerecht durchführen lässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Prüfberichte der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder der Struktur- und Genehmigungsdirektion auf deren Verlangen nicht übersendet,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Prüfberichte nicht aufbewahrt oder der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen nicht übersendet,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 6 die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder die zuständige Dienststelle nicht entsprechend unterrichtet oder Prüfberichte nicht entsprechend übersendet,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 8 die Prüfgrundsätze nicht beachtet oder
 6. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 9 der obersten Bauaufsichtsbehörde entsprechende Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen darüber nicht vorlegt.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden technischen Anlagen.
 (2) Die in der Anlage aufgeführten wiederkehrenden Prüfungsfristen werden bei bestehenden technischen Anlagen von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem sie zuletzt geprüft worden sind. Ist eine solche Prüfung bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft
 [Anmerkung: zum 30.07.2022].

Anlage AnIPrüfVO (zu § 2 sowie § 11 Abs. 2 und 5 bis 9):

Nr.	Prüfgegenstand	vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfrisiten in Jahren
1	Lüftungstechnische Anlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist	X	3
2	maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	X	3
3	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	3
4	maschinelle Rauchabzugsanlagen	X	3
5	natürliche Rauchabzugsanlagen*	X	6
6	Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X	3
7	ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	3
8	ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen*	X	6

X = Prüfung erforderlich

Fußnoten

*) Gemäß § 11 Abs. 9 übergangsweise bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Prüfung auch durch Sachkundige (§ 3 Abs. 3) möglich.

ppm – pure proof münz
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Sachverständiger für Gebäudetechnik

bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

nach §20 HPPVO i.V.m. §2 TPrüfV Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5

- Lüftungsanlagen, Brandschutzklappen, L90
- CO-Warnanlagen / CO-Langzeitmessungen
- Garagen-Lüftungs- und Entrauchungsgutachten
- natürliche/maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen, Sprinkler, Gaslöschanlagen
- Küchen- und Sonderlöschanlagen
- nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, Wandhydranten
- nasse Steigleitungen, DEA, Trennstationen, FES

Sachverständiger / Ingenieurconsult / Fachplaner Brandschutz (IngKH)

- anlagentechnischer Brandschutz
- Hygieneinspektionen / Schulungen (VDI 6022)
- Gaswarnanlagen
- Planprüfungen / Beratungen
- Schulungen / Mängelprävention / Mängelsuche
- Behördenmanagement / Mängelmanagement

Adresse: ppm – pure proof münz Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 D-60529 Frankfurt am Main	Kontakt: Mail: ppm-frankfurt@posteo.de Mail: ppm@ppm-frankfurt.de Web: www.sv.ppm-frankfurt.de Mobil: +49 (0)162 / 27 54 458 Tel.: +49 (0)69 / 66 12 41 30 Fax: +49 (0)69 / 66 12 41 31	Konten: Inhaber: Jürgen Münz Bank: 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) BLZ: 500 502 01 Konto-Nr.: 1252 598 430 IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30 SWIFT/BIC: HELADEF1822	Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30	Bankverbindung 2: Sparca-Bank Hessen eG 500 905 00 0005 5324 52 DE25 5009 0500 0005 5324 52 GENODEF1S12	Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfV §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 Gebäude b): TPrüfV §1 Satz 1 Nrn. 1 - 9
---	--	---	--	---	--